

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/695

Selzach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Bärswilstrasse, GB-Nr. 2714, zur Genehmigung. Die Teil-GWP besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Erschliessung Bärswilstrasse, Situation 1:500, WV-Nr. 036.038.101, 26.08.2013
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen und Kostenvoranschlag, Version 1.0; 26.08.2013.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Gemeinde Selzach bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 24. Oktober 2013, dass die Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen und die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 31. Oktober 2013 bis 02. Dezember 2013 gutgeheissen worden ist. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 wird bescheinigt, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 14 ff. Planungs- und Baugesetz, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Selzach zur Erschliessung des Gebietes Bärswilstrasse, GB-Nr. 2714, wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Wasserleitungen und Hydranten gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Im Zeitpunkt der Realisierung der Oberen Zone der Wasserversorgung Selzach muss gleichzeitig der Anschluss an die neue Versorgungsleitung in der Bärswilstrasse vorgenommen werden.

- 3.4 Die Teil-GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 273.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.017.03), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Finanzen

Einwohnergemeinde Selzach, Gemeindepräsidium, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Erschliessung Bärswilstrasse [GB-Nr. 2714].“)